



Sozialdezernate und Sozialämter der Landkreise
und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg
MASGF, Abt.2, Ref.24
Serviceeinheit Entgeltwesen

- nur per E-Mail -

**Landesamt
für Soziales und Versorgung**

Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

Bearb.: Madeleine Strecker

GZ.: 02 RS 07/2018

GZ. bitte bei Rückantwort angeben!

Telefon: (0355) 2893-393

Fax: (0331) 275484538

Internet: www.lasv.brandenburg.de
madeleine.strecker@lasv.brandenburg.de

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU

Tram 2, 4 bis Gelsenkirchener Platz

Anschluss: Bus 13, 14

bis Lipezker Str./ Schwarzheider Str.

oder Tram 2, 4 bis Schwarzheider Str.

Cottbus, 21.12.2018

Rundschreiben des üöSHTTr Nr. 07/2018

Thema: Einführung eines einheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes
im Bereich der Eingliederungshilfe – Integrierter Teilhabeplan
(ITP Brandenburg)

Anwendungsbereich und Verfahren ab 1. Januar 2019

Ansprechpartner:

Madeleine Strecker

☎ 0355 2893-393

Rundschreiben tritt in Kraft: 01.01.2019

hebt auf:

Sehr geehrte Damen und Herren,

um den neuen gesetzlichen Vorgaben für die Gestaltung der Bedarfsermittlung im Rahmen des neu geordneten Gesamtplanverfahrens nach § 141 SGB XII/ § 117 SGB IX sowie des Teilhabeplanverfahrens nach §§ 19 ff. SGB IX gerecht zu werden, hat sich das Land auf ein einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument verständigt, welches die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 142 SGB XII/ § 118 SGB IX erfüllt: der **Integrierte Teilhabeplan (ITP)**.

Der ITP wurde in einer Projektgruppe zur Bedarfsermittlung der Brandenburger Kommission (BK) nach § 8 AG-SGB XII zusammen mit dem Institut für Personenzentrierte Hilfen GmbH, an der Hochschule Fulda (Frau Prof. Dr. Petra Gromann), auf die Anforderungen in Brandenburg angepasst. Der **ITP Brandenburg** wird als neues Instrument der Bedarfsermittlung für Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII/ § 102 SGB IX **schrittweise** eingeführt.

In der Anlage erhalten Sie den **Grundbogen** und die Ergänzungs- und Zusatzbögen des ITP Brandenburg in ihrer vorläufig abschließenden Version. Den örtlichen Trägern der Sozialhilfe (künftig: örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe) ist überlassen, ob und welcher Ergänzungs- und Zusatzbogen in der konkreten Fallbearbeitung zum Einsatz kommt. Hervorzuheben ist, dass im Mittelpunkt der Bedarfsermittlung stets die leistungsberechtigte Person selbst steht. Der ITP setzt dabei die Kommunikation aller am Verfahren Beteiligten voraus.

I. Bedarfsermittlung mit dem ITP Brandenburg im ambulanten Bereich

Der Empfehlung der BK (Beschluss 02/2018, 20.04.2018) folgend soll im ersten Schritt **ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019** der ITP Brandenburg als Instrument der Bedarfsermittlung bei volljährigen leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen nach § 53 SGB XII für Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII, die ambulant ausgeführt werden, zur Anwendung kommen. Davon umfasst sind erstmalige Verfahren zur Planung des Hilfebedarfes (Neuanträge) sowie Überprüfungen der Hilfebedarfe bei auslaufenden Leistungsbescheiden.

Soweit bei Leistungsberechtigten neben ambulanten Leistungen gleichzeitig Leistungsbedarfe nach § 140 SGB XII zur Teilhabe am Arbeitsleben oder nach § 81 SGB IX Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten" in teilstationären Einrichtungen (WfbM, Andere Leistungsanbieter, Tagesstätte) bzw. bei öffentlichen oder privaten Arbeitgebern (Budget für Arbeit) bestehen, wird ergänzend zum Grundbogen ITP Brandenburg die Verwendung des Ergänzungsbogens B „Vorgeschichte / Beruf“ empfohlen.

II. Bedarfsermittlung im teilstationären und stationären Bereich

Die im Rundschreiben 21/2017 des MASGF (vom 13. Dezember 2017) getroffene **Übergangsregelung gilt bis zum 31. Dezember 2019** fort.

Die mit Beschluss der Brandenburger Kommission 2001 und 2006 festgelegten Instrumente der Bedarfsermittlung:

- im stationären Bereich für den Personenkreis der geistig und körperlich behinderten Menschen das H.M.B.-W.-Verfahren und
- im stationären Bereich für den Personenkreis der seelisch behinderten Menschen das „Brandenburger Instrument“.

kommen weiterhin zur Anwendung. Die Instrumente orientieren sich im Ansatz an der ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit), die neun Lebensbereiche werden dem Grunde nach erfasst. Mit den Neuregelungen des BTHG werden die Anforderungen an die Bedarfsermittlung im Kontext des neu aufgestellten Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahrens geschärft. Während des Übergangszeitraumes wird empfohlen, die Möglichkeiten der offenen Fragestellung bei der Bedarfsermittlung im Dialog mit dem/ der Leistungsberechtigten (und ggf. mit seiner/ ihrer Vertrauensperson) anzuwenden, um die benannten Lebensbereiche zu reflektieren und die Bedarfe zu dokumentieren.

III. Bedarfsermittlung für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche

Der ITP Brandenburg gilt **nicht** für die Bedarfsermittlung zur Ausführung der Leistungen zur **Früherkennung und Frühförderung** gemäß § 46, § 79 SGB IX in Verbindung mit den Regelungen der Frühförderungsverordnung. Die zur Förderung und Behandlung erforderlichen Leistungen werden von den Rehabilitationsträgern – unter Berücksichtigung der Ergebnisse der interdisziplinären Diagnostik - auf der Grundlage des Förder- und Behandlungsplans als ganzheitliche Komplexleistung erbracht. Die Landesrahmenvereinbarung vom 30.07.2007 zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern und den Verbänden der Leistungserbringer gilt bis zum Abschluss einer neuen Landesrahmenvereinbarung gemäß § 46 Abs. 6 SGB IX fort.

In 2019 gelten für die Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe bei leistungsberechtigten **Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** die bisher angewandten Verfahren weiter. Für die Bedarfsermittlung für minderjährige Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe wird weiterhin das H.M.B.-W-Verfahren angewendet (siehe Ausführungen unter II.) Ein ITP-Bogen für Kinder und Jugendliche des Institutes für Personenzentrierte Hilfen GmbH, abgestimmt auf den ICF-CY (ICF- Kinder und Jugendliche), wird in anderen Bundesländern angewandt, bedarf jedoch bezogen auf die Rahmenbedingungen im Land Brandenburg zunächst einer fachlichen Prüfung, welche in der Arbeitsgruppe ITP der BK in 2019 erfolgen wird. Über das Ergebnis der Prüfung wird im Brandenburger Steuerungskreis nach § 9 AG-SGB XII informiert und es wird über weitere Schritte beraten werden.

IV. Allgemeine Hinweise

Die **Erprobung** der Anwendung des ITP Brandenburg durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe erfolgt freiwillig und nach Ihrem Ermessen bezüglich Auswahl und Anzahl der Fallbearbeitungen, wobei eine fachlich und regional ausgewogene Erprobung anzustreben ist. Im 3. Quartal 2019 führt das Institut für Personenzentrierte Hilfen GmbH im Auftrag des MASGF eine Anwenderevaluation durch. Die Auswahl der Fallbearbeitungen sollte hinsichtlich Quantität und Vielfalt von Bedarfsermittlungen nach dem ITP Brandenburg eine wissenschaftlich valide und repräsentative Stichprobe ermöglichen. Auf Basis der Ende 2019 vorliegenden Evaluationsergebnisse werden der Grundbogen und die Ergänzungs- und Zusatzbögen optimiert.

Zur Anwendung des ITP Brandenburg werden ergänzend das anliegende **Handbuch** („Manual“), die **Orientierungshilfe** der BAGüS (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger) und die veranschaulichten **Verfahrensabläufe** zum Gesamtplanverfahren empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einführung des ITP Brandenburg im ambulanten Bereich (siehe I.) **keine Änderungen in der Vergütung** der Leistungen zur Deckung der ermittelten Bedarfe nach sich zieht. Im Ergebnis der Bedarfsermittlung wird es - wie bisher auch - weiterhin die Aufgabe

der Träger der Sozialhilfe sein, die fachlich notwendigen Leistungen festzulegen und entsprechend der bestehenden Vereinbarungen zu vergüten.

Im Rahmen der Einführung steht Ihnen ab Januar 2019 die **Clearingstelle beim LASV - Stabsstelle Umsetzung BTHG** für komplexe und potentiell konflikthafte Fallkonstellationen beratend zur Verfügung. Die Ansprechpartnerin finden Sie im Briefkopf des Rundschreibens.

Über die erforderlichen Schulungen zur Anwendung des neuen Instrumentes wurden Sie mit **Rundschreiben 04/2018 des LASV** vom 29. November 2018 informiert. Aus organisatorischen Gründen können die Anwender/innen- und Moderatoren/innen-Schulungen seitens der Brandenburger Bildungsanbieter erst ab Januar 2019 beginnen, weswegen die Anwendung der ITP Brandenburg in der Praxis leicht zeitversetzt erfolgen wird.

Die **regelmäßige landesweite Einführung** des Instrumentes für alle leistungsberechtigten Personen der Eingliederungshilfe (ausgeschlossen Leistungen der Frühförderung und Früherkennung) soll im Zuge der vertragsrechtlichen Umstellungen, die BTHG-bedingt zum 1. Januar 2020 erforderlich werden, erfolgen. Für die rechtsverbindliche Einführung des Instrumentes in allen Anwendungsbereichen ab dem 1. Januar 2020 nach § 118 SGB IX ist vorgesehen, dass das Land von der Ermächtigungsgrundlage nach § 118 Abs. 2 SGB IX Gebrauch macht und eine Rechtsverordnung erlässt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Schröter

Anlage(n)

ITP BB Grundbogen

ITP BB Ergänzungsbogen A

ITP BB Ergänzungsbogen B

ITP BB Ergänzungsbogen C

ITP BB Ergänzungsbogen C0

ITP BB Zusatzbogen PU

ITP BB Ergänzungsbogen Z

ITP BB Manual

Orientierungshilfe der BAGüS zum Gesamtplanverfahren Stand 02/2018

Schaubild Verfahrensabläufe zum Gesamtplanverfahren in Anwendung des ITP

BB Stand 12/2018